Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1795

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/3 — 73104 — 5348/67

Bonn, den 24. Mai 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Gesundheitswesen.

Der Bundesrat hat in seiner 308. Sitzung am 28. April 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erhält die Nummer 7 folgende Fassung:

   „7. Tierkörper:

   der ganze Körper eines Schlachttieres nach dem Entbluten, Ausweiden und Abtrennen der Gliedmaßenenden in Höhe des Karpal- und Tarsalgelenkes, des Kopfes, des Schwanzes und der Milchdrüse; bei Rindern, Schafen, Ziegen und Einhufern außerdem nach dem Enthäuten;"

2. § 3 erhält folgenden Absatz 3:

   „(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für frisches Fleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist."

3. In § 10 Nr. 1 werden das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und die Worte „und Zungen" angefügt.

4. § 11 erhält folgenden Absatz 4:

   „(4) Für frisches Fleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist und in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden soll, gilt § 17 des Fleischbeschaugesetzes."

Artikel 2

Das Fleischbeschaugesetz in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird der zweite Satz gestrichen;

   b) die Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze 3 bis 6 ersetzt:

   „(3) Die Schlachttier- und Fleischbeschau ist durch Beamte oder durch haupt- oder nebenberufliche Angestellte durchzuführen.

   (4) Als Beschauer sind Tierärzte zu bestellen. Andere Personen können nur dann bestellt werden, wenn sie genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

   (5) Auf die Trichinenschau sind die Absätze 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

   (6) Die Bundeswehr kann für die Schlachttier- und Fleischbeschau in ihrem Bereich Veterinäroffiziere, für die Trichinenschau auch andere Personen bestellen, wenn diese genügende Kenntnisse nachgewiesen haben."

2. § 12a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Nieren, Nierenfett und Flomen dürfen fehlen."

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Als ganzer Tierkörper im Sinne dieses Gesetzes ist der ganze Körper eines Schlachttieres nach dem Entbluten, Ausweiden und Abtrennen der Gliedmaßenenden in Höhe des Karpal- und Tarsalgelenkes, des Kopfes, des Schwanzes und der Milchdrüse, bei Rindern, Schafen, Ziegen und Einhufern außerdem nach dem Enthäuten anzusehen."

   c) Absatz 5 wird gestrichen;

   d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) Wird frisches Fleisch in ganzen Tierkörpern, die in Hälften oder Vierteln zerlegt sind, eingeführt, so müssen die Hälften oder Viertel so gekennzeichnet sein, daß ihre Zusammengehörigkeit festgestellt werden kann."

   e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

   „(7) Bei der Einfuhr frischen Fleisches von Wildschweinen findet Absatz 4 keine Anwendung."

3. § 12b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „Rindern mit Ausnahme von Kälbern" ersetzt durch die Worte „mehr als drei Monate alten Rindern";

nach dem Wort „Schafen" werden ein Komma und die Worte „Zungen von Rindern" eingefügt;

b) in Absatz 3 werden nach dem Wort „Rinderherzen" die Worte „und Rinderzungen" eingefügt;

c) in Absatz 4 werden nach den Worten „Innere Organe" ein Komma und das Wort „Zungen" eingefügt;

d) in Absatz 5 werden nach den Worten „innere Organe" ein Komma und das Wort „Zungen" eingefügt.

4. § 12 f erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Der Bundesminister kann zur Erleichterung des Handelsverkehrs, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Ausnahmen von § 12 a Abs. 1 für Fleisch zulassen, das im Ursprungsland unter Mitwirkung eines vom Bundesminister beauftragten Tierarztes untersucht worden ist. Der Bundesminister darf nur Tierärzte beauftragen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der Schlachttier- und Fleischbeschau mindestens ein Jahr praktisch tätig gewesen sind."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3

§ 11 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialbl. S. 289), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 23. Juni 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 389) wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 Nr. 1 und 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 2 Nr. 1 und 4 tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Am 26. Juni 1964 ist die Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2012/64) verabschiedet worden. Die Vorschriften dieser Richtlinie sind durch das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch — FrFlG — vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547) in deutsches Recht übernommen worden.

Zur Beseitigung von Unstimmigkeiten und ungerechtfertigten Schwierigkeiten bei der Durchführung der genannten Richtlinie ist am 25. Oktober 1966 die Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Änderung der genannten Richtlinie (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3302/66) verabschiedet worden. Nach Artikel 12 dieser Änderungsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten innerhalb von 8 Monaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, um der Richtlinie nachzukommen. Die Vorschriften der Änderungsrichtlinie sollen, soweit ihnen das FrFlG nicht schon Rechnung trägt, durch das vorliegende Gesetz in deutsches Recht übernommen werden. Anläßlich dieser Rechtsangleichung werden auch einige Vorschriften des FrFlG und des Fleischbeschaugesetzes (FlBG), die vordringlich änderungsbedürftig sind, geändert und teilweise ergänzt.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Den weiteren Änderungen in den Artikeln 2 bis 6 der Änderungsrichtlinie Frisches Fleisch tragen die in Betracht kommenden Vorschriften des FrFlG bereits Rechnung. Einer Berücksichtigung dieser Vorschriften in dem Änderungsgesetz bedarf es daher aber nicht, wie sich aus der nachstehenden Gegenüberstellung ergibt:

Änderungsrichtlinie Frisches Fleisch		FrFlG
Artikel 2 Abs. 2	entspricht	§ 2 Abs. 1 Nr. 8
Artikel 3	entspricht	§ 3 Abs. 1 Nr. 3
Artikel 4	entspricht	§ 4 Abs. 1
Artikel 5	Bei dieser Vorschrift handelt es sich lediglich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Das Verfahren bei der Auslandsfleischbeschau entspricht dieser Vorschrift.	
Artikel 6 Abs. 1	entspricht	§ 10 Nr. 1
Artikel 6 Abs. 3	Diese Vorschrift dient der Klarstellung; der Übernahme in deutsches Recht bedarf es nicht.	

Auf Grund § 14 Abs. 1 FrFlG ist der Bundesminister für Gesundheitswesen ermächtigt, die Anlage zu dem Gesetz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu ändern und zu ergänzen. Die Vorschriften der Artikel 7 bis 11 der Änderungsrichtlinie Frisches Fleisch werden daher mit einer Verordnung zur Änderung der Anlage des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch in deutsches Recht übernommen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummer 1

Die Definition für „Tierkörper" in § 2 FrFlG entspricht Artikel 2 Abs. 1 der Änderungsrichtlinie Frisches Fleisch.

Nummer 2 und 4

Die Ergänzungen in §§ 3 und 11 FrFlG entsprechen Artikel 6 Abs. 2 der Änderungsrichtlinie Frisches Fleisch.

Nummer 3

Die Vorschrift in § 10 Nr. 1 FrFlG soll ermöglichen, daß künftig auch Zungen von Rindern in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden können. Die Ergänzung entspricht einem dringenden Wunsch deutscher Wirtschaftskreise. Gesundheitliche Bedenken bestehen dagegen nicht.

Zu Artikel 2

Nummer 1

Die bisher im FlBG und den dazu ergangenen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen geregelte Rechtstellung der nebenberuflich tätigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer ließ der Rechtsprechung für die Auslegung verhältnismäßig großen Spielraum. Dies führte insbesondere nach 1945 zu einer divergierenden Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte und damit zu einem unhaltbaren Zustand, sowohl für die betroffenen Berufsgruppen als auch für die Verwaltungsbehörden. [Vgl. Entscheidungen des BGH vom 29. November 1956 — III ZR 40/55 — (BGHZ 22/246) und 3. Juli 1961 — III ZR 78/60 — (Versicherungsrecht 1961 S. 849); ferner Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 21. Januar 1958 — 10 RV 695/55 — (BSGE 6/271), Entscheidung des BVG vom 24. Juni 1960 — BVG VII C 243.59 — sowie Entscheidungen des BAG vom 16. August 1962 — 5 AZR 505/61 — (BAGE 13/211), vom 24. Januar

1964 — 5 AZR 263/63, vom 23. Juli 1965 — 5 AZR 307/64 — und vom 18. November 1965 — 5 AZR 304/65 —; außerdem Entscheidungen des Bundesfinanzhofes vom 26. November 1959 — V 35/59, V 43/59 — und — V 277/56 U — (Bundessteuerbl. 1960 Teil III S. 39).]

Dieser Umstand und die einsetzende unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Ländern zwingen zu einer schnellen und möglichst eindeutigen Regelung.

Die Änderung in § 4 FlBG lehnt sich im wesentlichen an die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts an und trägt auch den Wünschen der Berufsverbände Rechnung, die ein Angestelltenverhältnis anstreben. Eine ins Einzelne gehende Regelung der Rechtstellung kann bei der vorgesehenen Neugestaltung aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen. Die betroffenen Berufsgruppen werden bei dieser Regelung Bedienstete der Länder oder Kommunen, so daß nach Artikel 75 Nr. 1 des Grundgesetzes nur eine bundesrechtliche Rahmenvorschrift in Betracht kommen kann. Aus dieser Regelung resultierende Einzelfragen werden insbesondere in den Tarifverträgen eine Klärung erfahren, die zwischen den Tarifpartnern ausgehandelt werden müssen.

Die Frage, ob die Umsatzsteuer für Einnahmen aus der Fleischbeschau bei dieser Regelung entfällt, wird jeweils nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu beurteilen sein.

Nummer 2

Die Einfügung des Wortes „Nieren" in § 12a Abs. 1 FlBG dient der Verdeutlichung der bestehenden Rechtslage.

In § 12 a Abs. 3 FlBG wird die Definition des Begriffes „Tierkörper" der EWG-Regelung angeglichen. Die Definition des Begriffes „Kalb" wurde bisher für zweckmäßig gehalten, weil für Kälber besondere Untersuchungs- und Einfuhrvorschriften gelten. Schwierigkeiten bei der Einfuhr haben sich nun insofern ergeben, als nach Anhang I der Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 562/64) Kälber als lebende Hausrinder mit einem Lebendgewicht bis zu 220 kg, die noch keine zweiten Zähne haben, definiert werden und nach der Verordnung Nr. 47/64/EWG des Rats vom 30. April 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1142/64) Fleisch von Hausrindern nur dann als Kalbfleisch anzusehen ist, wenn das Doppelhälftengewicht eines Tierkörpers mit Nieren und Nierenstollen, jedoch ohne sonstige Schlachtabfälle, 130 kg oder weniger beträgt. Da diese Definitionen nicht mit der Begriffsbestimmung im Fleischbeschaurecht übereinstimmen, soll im FlBG auf die bisherige Begriffsbestimmung verzichtet werden. In den Sondervorschriften für Kälber wird dafür ein Kalb als ein bis zu drei Monate altes Rind bezeichnet.

Die Vorschrift des § 12 a Abs. 5 FlBG ist nicht mehr erforderlich, da nach der neuen Begriffsbestimmung für „Tierkörper" bei der Einfuhr der Kopf grundsätzlich bei allen Tieren fehlen kann.

Die Vorschriften des § 12 a Abs. 6 und 7 FlBG werden im Interesse der Klarstellung der Vorschrift des § 12 a Abs. 1 FlBG angepaßt.

Nummer 3

Die Änderung in § 12 b Abs. 1 FlBG ist eine Folge der Änderung des § 12 a Abs. 3 FlBG. Vgl. Begründung zu Nummer 2.

Durch die weitere Änderung in § 12 b Abs. 1 sowie die Änderungen in den Absätzen 3 bis 5 FlBG soll die Einfuhr von Rinderzungen aus Drittländern ermöglicht werden. Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 3.

Nummer 4

Die alte Konzeption des FlBG, wonach grundsätzlich frisches Fleisch nur in ganzen Tierkörpern eingeführt werden darf, ist im Hinblick auf die fortschreitende Liberalisierung des internationalen Fleischhandels nicht mehr aufrechtzuerhalten. In anderen EWG-Mitgliedstaaten ist die Einfuhr von einzelnen Fleischstücken, z. B. Steaks, knochenlosem Fleisch, bereits seit langem erlaubt. Um innerhalb der EWG eine Harmonisierung der in Betracht kommenden nationalen Vorschriften herbeizuführen, ist von der Kommission geplant, eine entsprechende Richtlinie zu erarbeiten. Aber auch beim Handel mit Drittländern muß eine Lösung gefunden werden, die Einfuhr von Teilstücken zu ermöglichen. Um jedoch den Schutz des Verbrauchers zu gewährleisten, ist dabei die Mitwirkung in der Fleischuntersuchung erfahrener deutscher Tierärzte bei der hygienischen Gewinnung des Fleisches und seiner Untersuchung unerläßlich, zumal ähnliche Maßnahmen auch von anderen Fleischimportländern, insbesondere von den USA und Großbritannien, seit Jahren mit gutem Erfolg durchgeführt werden. Gleichzeitig sollen die deutschen Tierärzte im Ausland Erfahrungen sammeln, die bei späteren gesetzlichen Regelungen berücksichtigt werden können. Mit den entstehenden Personalkosten sollen die interessierten Handels- und Wirtschaftskreise belastet werden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift des § 11 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes wird aufgehoben, da sie der Neuregelung in § 4 FlBG entgegensteht. Vgl. Artikel 2 Nr. 1.

Zu Artikel 5

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten. Lediglich für die Vorschriften in Artikel 2 Nr. 1 und 4 ist eine längere Übergangszeit erforderlich, weil die Voraussetzungen für die dort vorgesehenen Regelungen erst geschaffen werden müssen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1

1. In Artikel 1 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

   „5. § 14 Abs. 2 wird gestrichen."

   Begründung

   Vgl. Begründung zur Einfügung des Artikels 2 Nr. 5.

Zu Artikel 2

2. In Artikel 2 wird Nr. 1 gestrichen.

   Begründung

   Durch die in Artikel 2 Nr. 1 vorgesehene Regelung soll nach der Begründung versucht werden, die Rechtsstellung der Beschauer zu klären. Dieser Zweck kann mit der jetzigen Fassung aber nicht erreicht werden.

   Der Entwurf stellt zwar eindeutig klar, daß die Beschauer in Zukunft Beamte oder Angestellte sein müssen; er hält jedoch die Vorschriften über die Bestellung der Beschauer und die Bildung der Beschaubezirke ausdrücklich aufrecht. Diese Vorschriften sind aber geeignet, auch nach Inkrafttreten einer dem Entwurf entsprechenden gesetzlichen Regelung Zweifel hinsichtlich der Rechtsstellung der Beschauer aufkommen zu lassen. Denn die Bestellung ist — zumindest nach der bisherigen Rechtsprechung — ein ausschließlich nach öffentlichem Recht zu beurteilender, begünstigender Verwaltungsakt. Die Bestellung würde deshalb mit Sicherheit auch in Zukunft Gegenstand von Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten sein. Auf der anderen Seite eröffnet die vorgesehene Regelung den Weg vor die Arbeitsgerichte. Die Beschauer werden deshalb auch künftig die Möglichkeit haben, ihre Ansprüche sowohl vor den Arbeitsgerichten als auch vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen, so daß auch nach Inkrafttreten einer dem Entwurf entsprechenden Regelung mit divergierenden höchstrichterlichen Entscheidungen gerechnet werden muß.

   Aus diesen Erwägungen folgt, daß die gesamten Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes, der Durchführungsverordnung hierzu sowie der umfangreichen Ausführungsbestimmungen A und B, soweit sie sich mit der Bestellung der Beschauer und der Bildung von Beschaubezirken befassen, aufgehoben oder geändert werden müssen. Änderungsbedürftig sind ferner die Vorschriften über die Rechtsstellung der Beschauer, z. B. über die Maßregelung der Beschauer wegen Verfehlungen bei der Durchführung der Beschau. Die hiernach mit der Regelung der Rechtsstellung der Beschauer zusammenhängenden Rechts- und Organisationsfragen sind sehr vielschichtig. Der Entwurf im übrigen bedarf jedoch der beschleunigten Verabschiedung, um den aus der EWG-Richtlinie vom 25. Oktober 1966 folgenden Verpflichtungen nachzukommen. Es ist aber nicht möglich, innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit alle mit der Rechtsstellung der Beschauer zusammenhängenden Fragen erschöpfend zu behandeln. Die Klärung der Rechtsstellung der Beschauer soll deshalb nicht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beraten werden. Im Hinblick auf die schwierigen Fragen, die durch die divergierende höchstrichterliche Rechtsprechung aufgeworfen werden, ist es jedoch geboten, eine umfassende Neuregelung der Rechtsstellung der Beschauer alsbald und vordringlich in Angriff zu nehmen.

3. In Artikel 2 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

   „5. § 23 wird gestrichen."

   Begründung

   Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 (NJW 67/339) zwingt dazu, neue Rechtsgrundlagen auch für die Erhebung der Gebühren auf Grund des Fleischbeschaugesetzes und des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch zu erlassen, da erhebliche Zweifel bestehen, ob die bisherigen Ermächtigungsgrundlagen den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, entsprechen. Da die auf Grund dieser Bestimmungen in Ländern und Gemeinden erhobenen Gebühren insgesamt nahezu 100 Millionen DM betragen, ist wegen der großen finanziellen Auswirkungen für die Länder und Gemeinden rasches Handeln geboten.

   Die Länder verfügen über eigene Kostengesetze, auf die sie die Erhebung der Gebühren für Maßnahmen auf Grund des Fleischbeschaugesetzes und des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch stützen können. Die Prüfung, ob diese Rechtsgrundlagen den Anforderungen des Landesverfassungsrechts entsprechen, sowie eine gegebenenfalls erforderlich werdende Änderung der Rechtsgrundlagen wird von den Ländern rascher durchgeführt werden können als vom Bund. Hinzu kommt, daß die Länder selbst ein vordringliches Interesse an einer ausreichenden Rechtsgrundlage haben, da diese Gebühren ausschließlich Einnahmen der Länder und Gemeinden sind. Auch besteht kein Bedürfnis für eine bundesrechtliche Regelung, da die Länder beim Vollzug von Bundesrecht in fast allen anderen Fällen des bundesrechtlich geregelten Gesundheitsrechts Gebühren auf Grund landesrechtlicher

Vorschriften erheben (z. B. Bundesapothekengesetz, Arzneimittelgesetz, Lebensmittelgesetz, Weingesetz, Bundes-Seuchengesetz, Geschlechtskrankheitengesetz, Viehseuchengesetz). Im übrigen erscheint es auch fraglich, ob der Bund überhaupt zuständig ist, Gebührenregelungen für die Bereiche zu treffen, in denen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen (vgl. BVerwG vom 22. April 1966 DÖV S. 865).

Die Streichung der bundesrechtlichen Ermächtigungen ist notwendig, um den Ländern die Möglichkeit zu geben, ausreichende landesrechtliche Regelungen zu treffen, bevor durch gerichtliche Entscheidung die bundesrechtlichen Bestimmungen für nichtig erklärt werden.

Zu Artikel 3

4. Artikel 3 wird gestrichen.

Begründung

Folge der Streichung des Artikels 2 Nr. 1.

Zu Artikel 4

5. Artikel 4 erhält folgenden Satz 2:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund des Fleischbeschaugesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Begründung

Mit Rücksicht auf die Änderung des § 12 b Abs. 3 FlBG muß die Berlin-Klausel einen Rechtsverordnungszusatz erhalten.

Zu Artikel 5

6. In Artikel 5 sind im ersten und im zweiten Halbsatz jeweils die Worte „Nr. 1 und 4" zu ersetzen durch die Worte „Nr. 4".

Begründung

Folge der Streichung des Artikels 2 Nr. 1.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen wird folgendes bemerkt:

Zu 1.

keine Bemerkungen

Zu 2., 4. und 6.

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt. Die Zweifel werden nicht geteilt. Die Bundesregierung sieht sich auch nicht in der Lage, mit Rücksicht auf die berechtigten Forderungen, die sowohl von dem betroffenen Personenkreis als auch aus der Mitte des Parlamentes erhoben worden sind, auf die Neuregelung der Rechtsstellung der Beschauer in diesem Gesetz zu verzichten.

Zu 3.

Der Begründung des Bundesrates für seine Empfehlung, § 23 FlBG zu streichen, wird insoweit zugestimmt, als durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 (NJW 67/339) zweifelhaft ist, ob die bisherigen Ermächtigungsgrundlagen den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, genügen.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen kommt der Festsetzung der Fleischbeschaugebühren eine überregionale Bedeutung zu. Da die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Inland bisher landesrechtlich festgesetzt worden sind, ist hierzu bei der gegebenen Rechtslage jedoch nichts zu bemerken. Im Gegensatz dazu sind die Gebühren für die Auslandsfleischbeschau stets durch bundesrechtliche Vorschriften einheitlich festgesetzt worden. Auf diese Regelung kann nicht verzichtet werden. Eine unterschiedliche Gebührenfestsetzung durch die Länder, mit der gerechnet werden muß, dürfte dazu führen, daß die Importeure das Fleisch nur an wenigen großen Auslandsfleischbeschaustellen andienen. Eine derartige Entwicklung würde u. a. dazu führen, daß die Kühlkette, die aus fleischhygienischen Erwägungen unbedingt gefordert werden muß, unterbrochen wird.

Aus diesen Gründen schlägt die Bundesregierung folgende Regelung vor, die dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Berlin (Anlage 4 zur Niederschrift über die 21. Sitzung des Bundesratsausschusses für Gesundheitswesen am 13. April 1967 zu Punkt 1 der Tagesordnung) entspricht:

In Artikel 2 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

‚5. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches nach § 13 Abs. 1 Satz 1 hat der Verfügungsberechtigte Gebühren nur nach Maßgabe der Anlage zu entrichten. Mit diesen Gebühren sind alle Aufwendungen abgegolten, die bei der Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches entstehen.

(2) Die Gebühren werden von der mit der Untersuchung des Fleisches befaßten Stelle (Untersuchungsstelle) festgesetzt; sie kann ihre Tätigkeit von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen."

6. Das Gesetz erhält folgende Anlage:

„Anlage

I.

A. Die Gebühren für die Untersuchung betragen:

	DM
1. bei frischem Fleisch für	
a) ein Rind oder Rentier	2,80
b) eine Tierkörperhälfte vom Rind	1,40
c) ein Tierkörperviertel vom Rind	0,70
d) ein Bruststück vom Rind (Schild) — auch mit Hals und Bauchlappen —	1,00
e) ein Schwein oder Wildschwein	1,40
f) eine Tierkörperhälfte vom Schwein	0,70
g) ein Tierkörperviertel vom Schwein	0,35
h) ein Schaf oder eine Ziege	0,60
i) einen Einhufer	4,00
k) eine Tierkörperhälfte vom Einhufer	2,00
l) ein Tierkörperviertel vom Einhufer	1,00
m) Schinken, Schultern, Rückenteile, Halskoteletts, innere Organe, Zungen und Geschlinge für jedes Kilogramm	0,03

n) Bruststücke vom Schwein — auch mit Hals und Bauchlappen —, Speck, Bäuche, Spitzbeine, Köpfe — Schweineköpfe auch mit Hals —, Ochsenschwänze und Flomen für jedes Kilogramm 0,02

2. bei zubereitetem Fleisch für

a) gepökelte innere Organe, Geschlinge und Rinderzungen für jedes Kilogramm 0,03

b) Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht worden ist, für jedes Kilogramm 0,04

c) Wurst mit Ausnahme von Rohwurst sowie für wurstähnliche Erzeugnisse und tafelfertige Gerichte für jedes Kilogramm 0,04

d) Rohwurst für jedes Kilogramm .. 0,06

e) Blut (insbesondere Trockenblut, Blutplasma, Trockenblutplasma), Fleischpulver, Schwartenpulver und ähnliches Fleisch für jede angefangenen 10 Kilogramm 8,00

f) Fett für jedes Kilogramm 0,03

g) Fleisch mit Ausnahme des in Buchstaben a bis f bezeichneten Fleisches für jedes Stück 0,03

h) für gekochtes, zerkleinertes und danach gefriergetrocknetes Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen für jedes Kilogramm . 0,05

3. bei Därmen, Harnblasen, Mägen, Schlünden und Goldschlägerhäutchen für jedes Kilogramm 0,02

4. bei Fleisch, das der Trichinenschau unterliegt, zusätzlich für

a) einen ganzen Tierkörper — auch in Hälften zerlegt — mit Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) 1,00

b) einen ganzen Tierkörper — auch in Hälften zerlegt — ohne Zwerchfellpfeiler 2,00

c) Tierkörperteile für jedes Stück .. 0,60

B. Die Gebühren nach Buchstabe A. Nr. 1 Buchstaben a—c ermäßigen sich bei Rindern mit einem Tierkörpergewicht von nicht mehr als 75 Kilogramm um 50 vom Hundert.

II.

Wird das Fleisch auf Antrag des Verfügungsberechtigten außerhalb der Dienstzeit der Untersuchungsstelle untersucht, so erhöhen sich die Gebühren um 50 vom Hundert; dies gilt jedoch nicht für Fleisch, das unmittelbar nach dem Entladen aus Seeschiffen zur Untersuchung gestellt wird.

III.

A. Gebühren, die nach dem Gewicht der Ware erhoben werden, sind nach dem Eigengewicht (Nettogewicht) zu berechnen.

Als Eigengewicht ist zugrunde zu legen

1. das in den Zollpapieren angegebene Gewicht,
2. das in dem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis angegebene Gewicht oder
3. das durch Verwiegung ermittelte Gewicht.

B. Bei der Endsumme der Gebühren sind Pfennigbeträge auf eine durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

C. Die Mindestgebühren für die Untersuchung einer Sendung sowie für den Identitätsnachweis nach § 2 der Auslandsfleischbeschau-Verordnung betragen vier Deutsche Mark; dies gilt nicht für Sendungen, die nach § 12 e des Fleischbeschaugesetzes auf Trichinen zu untersuchen sind."'

Begründung

Mit Beschluß vom 11. Oktober 1966 (2 BvR 476/64) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß die Gebührenermächtigung in § 80 Abs. 2 GWB nicht verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe dieses Beschlusses liegt die Vermutung nahe, daß auch den Ermächtigungen in § 23 des Fleischbeschaugesetzes die gleichen Mängel anhaften. Um Rechtsstreitigkeiten über die Frage, ob diese Ermächtigung den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht, vorzubeugen und finanzielle Einbußen zu vermeiden, müssen die aufgezeigten Bedenken ausgeräumt werden. Dies gilt auch besonders deshalb, weil durch die vorliegende Novelle zum Fleischbeschaugesetz eine Änderung der bisherigen Auslandsfleischbeschaugebühren-Verordnung vom 6. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 634), notwendig würde, die auf die Ermächtigung in § 23 FlBG gestützt werden müßte.

Eine Neufassung der Ermächtigungen, die den von dem Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Anforderungen Rechnung tragen, kann wegen der Kürze der für dieses Gesetzgebungsvorhaben zur Verfügung stehenden Zeitspanne nicht erstellt werden. Deshalb erscheint es geboten, die auf die Ermächtigung des § 23 Fleischbeschaugesetz gestützte Auslandsfleischbeschaugebühren-Verordnung als Anlage zum Fleischbeschaugesetz in Gesetzesrang zu erheben. Hierzu bedarf es einer Neufassung des § 23 FlBG.

Die bisher in § 23 Fleischbeschaugesetz ebenfalls enthaltene Ermächtigung für die Landesregierungen, durch Rechtsverordnungen die Erhebung von Kosten bei der Durchführung des Fleischbeschaugesetzes regeln zu können, soll aus den oben angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken gestrichen werden. Die Länder erhalten dadurch ebenfalls die Möglichkeit, ihre Gebührenverordnungen in Gesetzesrang

erheben zu können. Durch diese Streichung soll jedoch kein Präjudiz dafür geschaffen werden, daß die Festsetzung der Fleischbeschaugebühren in die ausschließliche Kompetenz der Länder fällt.

Die Anlage zu dem neu gefaßten § 23 trägt zugleich dem Umstand Rechnung, daß in diesem Gesetz die Einfuhr von Rinderzungen ermöglicht wird. Die Zungen unterliegen wie anderes Fleisch der Einfuhruntersuchung (§ 13 FlBG und § 11 FrFlG). Die Gebühren für die Untersuchung der Zungen sind in gleicher Höhe festgesetzt worden, wie die Gebühren für die Untersuchung von inneren Organen und Geschlingen, weil die Untersuchung nach gleichen Gesichtspunkten durchgeführt wird und auch etwa einen gleichen Arbeitsaufwand erfordert.

Zu 5.

Auf die Ergänzung der Berlin-Klausel kann verzichtet werden, weil Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186) bereits vorsieht, daß Rechtsverordnungen, die auf Grund des Fleischbeschaugesetzes erlassen werden, im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes gelten.